

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

42 (4.9.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amts- und
Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amthliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 S.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 12

Mittwoch, den 4. September

1918.

Verkaufmachung.

Nr. E. 750/8. 18. R.M.M.
betreffend Höchstpreise für Walzenmehl.
Vom 10. August 1918.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzbl. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand — wird hiermit Nachstehendes anordnet:

a) Für Walzenmehl dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die von der Kriegs-Nachschub-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zurzeit der Lieferung jeweils festgesetzt.

Lieferungsverträge, die zu höheren Preisen abgeschlossen sind, als die zurzeit der Lieferung von der Kriegs-Nachschub-Abteilung festgesetzten Preisen, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Die Kriegs-Nachschub-Abteilung ist berechtigt, in einzelnen Fällen auf Antrag Abweichungen von dieser Bestimmung zu bewilligen, insbesondere zu bestimmen, daß frühere Verträge betreffs der noch nicht erfolgten Lieferungen als aufgehoben gelten.

b) Die jeweils gültigen Preise sind bei dem Kriegsamt, Kriegs-Nachschub-Abteilung, Sektion E. in Berlin sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu erfragen. Anträge gemäß Absatz 2 Satz 2 sind an die Kriegs-Nachschub-Abteilung, Sektion E. in Berlin W 50, Reensburger Straße 26, zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark erkannt werden.

Durlach, den 10. August 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
F. Schert, General der Infanterie.

Verordnung über Bucheckern.

Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom
22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401)

18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823)

wird verordnet:
§ 1.
Die Landeszentralbehörden erlassen Vorschriften über das Sammeln von Bucheckern; sie errichten Abnahmestellen, an die die gesammelten Bucheckern abgeliefert werden können.

§ 2.
Die bei den Abnahmestellen abgelieferten Bucheckern sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, O. M. B. D. in Berlin zur Verfügung zu stellen; dieser hat sie gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegs-

ernährungsamts festzusetzenden Preises abzunehmen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Kriegsausschuss hat den Landeszentralbehörden ferner auf Verlangen Speisefehl gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzusetzenden Preises in Höhe von sieben vom Hundert der Gewichtsmenge der abgelieferten Bucheckern zu liefern.

§ 3.
Wer Bucheckern an eine Abnahmestelle abgibt, erhält von dieser eine von den Landeszentralbehörden nach Gewicht festzusetzende Vergütung, deren Mindestbetrag der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmen kann. Ferner erhält er die Genehmigung, Bucheckern bis zur Höhe der abgelieferten Menge selbst zu Oel schlagen zu lassen; die Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Schlagscheins. Die hierbei gewonnenen Oelkuchen sind ihm zurückzugeben. Anstatt des Schlagscheins ist der Abgeber berechtigt, gegen entsprechende Kürzung der Vergütung Speisefehl zu einer von den Landeszentralbehörden festzusetzenden Menge zu verlangen.

§ 4.
Bei der Berechnung des den Landeszentralbehörden vom Kriegsausschusse zu liefernden Oels wird von der Gewichtsmenge der abgelieferten Bucheckern eine Menge in Höhe derjenigen in Abzug gebracht, über die Schlagscheine ausgestellt sind.

Die Landeszentralbehörden können das ihnen vom Kriegsausschusse gelieferte Oel, soweit sie es nicht gemäß § 3 zuweisen, über die von der Reichsstelle für Speisefette festgesetzten Verteilungsmengen an Speisefett hinaus an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgeben.

§ 5.
Die Landeszentralbehörden setzen Preise für den Verkauf von Bucheckern im freien Verkehr fest, die unter den von den Abnahmestellen zu zahlenden Preisen bleiben müssen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 6.
Das gegen die Ablieferung von Bucheckern seitens der Abnahmestellen gelieferte Oel darf entgegenlich nur an die Sammler der abgelieferten Bucheckern, die Angehörigen ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden. Das gleiche gilt für das gemäß § 3 auf Schlagscheine hergestellte Oel und die dabei gewonnenen Oelkuchen.

§ 7.
Das Schlagen von Oel aus Bucheckern ist nur in den vom Kriegsausschusse zugelassenen Oelmahlen und nur gegen Schlagschein gestattet; jede andere Verarbeitung von Bucheckern ist, wenn sie gewerbmäßig erfolgt, verboten.

§ 8.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das von ihm gemäß § 3 oder § 6 empfangene Oel oder die empfangenen Oelkuchen entgegenlich an andere als die im § 6 genannten Personen weitergibt;
2. wer Bucheckern auf andere Weise als in einer vom Kriegsausschusse gemäß § 7 zugelassenen Oelmühle oder ohne Schlagschein zu Oel schlägt oder schlagen läßt;
3. wer Bucheckern gewerbmäßig zu anderen Zwecken als zur Gewinnung von Oel verarbeitet;

Oelfabrik Königsbach.
Verarbeitung von Oelfrüchten.
Montag bis einschl. Freitag für 20 u.
Samstag für 20 u.
Gefällig vorgeschriebene Erlaubnisscheine sind mitzubringen.
Erlaubnis vom 2. größeren Ober-Groß, bestehend aus 2 Bismarck, ferdie und Rühbeur von besserer Kammer und 1 Kiste nebst allen alleinseherer Frau in Durlach, auf 1 Oktober zu ver- aber Umrüstung gefällig. Einzelne, Mäheres unter Nr. 605 an den Verlag d. M. Mitterstraße 2 b.

Anzeige.
Samstag, den 7. d. Mts, abends 8 Uhr, findet in der Turnhalle der Ginderburgschule ein
Öffentlicher Vortrag
des kaiserl. Marineberingehens d. R. Herrn Barth G. M. S. „Fronping 1918“ mit Lichtbildvorführungen statt.
Bortragabend:
Unsere Götterfeste bei der Arbeit.
Die Eroberung des Nigaliden Meerbusens.
Die Ginnshetigkeit wird hierdurch zum Oeluch des Bortrages eingeladen. Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Runder haben keinen Zutritt.
Durlach, den 4. September 1918
Ehrenauskunft für Volkswirtschaftler:
Dr. Bierau

Sanftmann.
Allen denen, die uns bei dem am 2. Sept. ausgebrochenen Brand so rasche Hilfe geleistet haben, besonders der Grew Feuerweh und der Militärbehörde sprechen wir hiermit den verbindlichsten Dank aus.
Familie Jul. Sammel.
Ein Wädhchen für U. Pauehkeit gelucht, das event. zu Danke schlafen kann. Weinstraße 22 II.
Fräulein suchtschmuckmöblierter Zimmer mit Ofen in Durlach oder Nue Nngsbere erbeten nach Steuerstraße 19, 2 Et. II.
Mder, 5 Bettel auf der Steuerstraße 50.
B. M. Gafen
zu verkaufen
Nue, Kaiserstraße 21.

Sanftmann.
Der gekern früh ausgebrochene Brand im Gafhaus zum Schwaan hier wurde durch das rasche und aelberrigste Eingreifen der hiesigen freiwilligen Feuerweh in verhältnismäßig kurzer Zeit auf seinen Oelb beschränkt, so, daß die angrenzenden schwer betroffenen Nachbarghäuser vor weiteren Schäden verschont blieben.
Wir sprechen den modernen Feuerwehrenten, der aufgebotenen Mannschaft der bad. Trainabteilung 14, sowie der wertten Nachbarghäuser, welche durch tätige Mithilfe bei Uuterbringung von Familien und deren Mithiliche Hilfe leisteten, hiermit unsern herzlichsten Dank aus.
Durlach, den 4. September 1918
Brauerei Gylan:
Mr. Galan.

Kriegsbedarfsmittel
Zu ber am Samstag, den 7. d. Mts, abends 8 1/2 Uhr, im Nebenzimmer der „Mitten Meidens“ stattfindenden Moratstverfammling haben wir unsere Mithilicheur sowie alle dem Grunde noch fernstehenden Kameraden freundlichst ein Tagesordnung wird im Oeluch bekannt gegeben.
Dr. Gruppe Durlach des Mithilichens der Kriegsbedarfsmittel n. chm. Kriegsstelln.
Schöne Waschlampe
(Stein), Preisensware, sehr preiswert zu verkaufen. Nachfragen im Verlas dieses Plattes.
Ein gut erhaltenes einfacher Sportwagen mit Gummirreifen ist zu verkaufen
Nue, Gullenstraße 5.

Sanftmann.
Der gekern früh ausgebrochene Brand im Gafhaus zum Schwaan hier wurde durch das rasche und aelberrigste Eingreifen der hiesigen freiwilligen Feuerweh in verhältnismäßig kurzer Zeit auf seinen Oelb beschränkt, so, daß die angrenzenden schwer betroffenen Nachbarghäuser vor weiteren Schäden verschont blieben.
Wir sprechen den modernen Feuerwehrenten, der aufgebotenen Mannschaft der bad. Trainabteilung 14, sowie der wertten Nachbarghäuser, welche durch tätige Mithilfe bei Uuterbringung von Familien und deren Mithiliche Hilfe leisteten, hiermit unsern herzlichsten Dank aus.
Durlach, den 4. September 1918
Brauerei Gylan:
Mr. Galan.



Am 19. August wurde mein lieber Gatte, der gute und treuherzige Vater, Bruder, Schwager, Schwieger-sohn, Onkel und Neffe

Gustav Wagner

Bräuereibesitzer
Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und der Badischen
Albernen Verdienstmedaille
im Alter von 42 Jahren bei den schweren Kämpfen im
Westen in die ewige Heimat abgerufen.

Verstorbener, den 3. September 1918.

In tiefer Trauer:

Die Hinterbliebenen.

Gebildeter Herr juchmöbliertes
Zimmer mit Mittagsstisch bis
1. Okt. Angebote unter Nr. 606
an den Verlag dieses Blattes.

Einfach möbl. Zimmer ohne
Kaffeel. sofort gesucht Angebots
unter Nr. 604 an den Verlag d. Bl.
Grammophon- und Spiel-
uhren-Reparaturen
aller Systeme werden fortwährend
angenommen von
Karl Lerch, Kelterstraße 26.

Ohne Nahrung gedeihen
keine Pflanzen.

Blumen- und Pflanzendünger in Pak.
à 20, 40, 65 und 100 Pfg.

Jml. Schaefer, Blumen-Drogerie.

Ein 1 1/2 Jahre altes Kind wird
tagtäglich in Pflege gegeben. Zu
erfragen Jägerstraße 6, 2. St.

Evangelischer Gottesdienst.
Donnerstag, den 5. September 1918.

Abends 8 Uhr: Krlegsberufunde
Herr Kirchenrat Meyer.



Schmerzhaft machen wir Verwandten und Be-
kanten die traurige Mitteilung, daß unser lieber, hergens-
guter Sohn, Bruder und Bräutigam

Unteroffizier Alfred Frey

beim Kaiser-Regiment 40

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse
am feinen am 20. Juli erlittenen schweren Verwundungen
am 31. August im Alter von nahezu 23 Jahren in einem
Lazarett in Gießen sanft verschieden ist

Durlach, den 4. September 1918.

In tiefer Trauer:

Josef Frey und Frau,
Anna Frey,
Friedrichshafen.

Emmy Schenk, Braut, Mannheim.
Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 5. Sept.,
nachmittags 5 1/2 Uhr, von der hiesigen Friedhofkapelle
aus statt.

Säuglingsfürsorge.

Die Beratungsfunde findet diese
Woche nicht statt

Müllerei — Salzen
B. Schächli.
Durlach, Ganysstraße 21.

Verloren gegangen ein bereits
neuer Herrenschirm auf der West
oder im Hädt. Verkauf. Abzugeben
geg. gute Belohnung Sammler 34 III.

Möbliertes Zimmer
mit separatem Eingang in schönster
Lage ist sofort zu vermieten. Zu
erfragen im Verlag dieses Blattes.

4. wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund
des § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände
erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht,
ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über
Duckern vom 4. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 890).
Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts:
von Balow.

Saatarten.

Wenn Saatarten für Saatgut ohne besonderen Zusatz
beantragt werden, so nehmen wir an, daß es sich um
Winterfrucht handelt.

Für Sommerfrucht stellen wir vorerst keine Saatarten aus.
Durlach, den 3. September 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.
Dr. May.

Die Kaminfegeordnung im Amtsbezirk Durlach betreffend.

Nachstehend bringen wir die mit Zustimmung des Be-
zirksrats hier erlassene und mit Erlaß Sr. Herrn Landes-
kommissärs vom 7. August 1918 Nr. 7123 für vollziehbar
erklärte bezirkspolizeiliche Vorschrift obigen Betreffs vom
18. Juli 1918 zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach, den 9. August 1918
Großherzogliches Bezirksamt.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift.

Auf Grund von § 20 R.F.D. vom 29. Nov. 1887 wird
der Artikel 3 der bez. Vorschrift vom 30. März 1885 durch
folgende Bestimmungen ersetzt:

I. Für die Reinigung der Kamine:
(Einschließlich der Rauchfänge, Horden, Zuleiter und der-
jenigen Röhre, welche als Fortführung von Ofenröhren in
weite Kamine zur Verbesserung des Zug der Ofen einge-
führt sind, sowie der Feuerzüge der Herde) und zwar für
steigbare wie für russische Kamine:

Für ein einstädtiges Kamin	25 Pfennig,
" " zweistädtiges "	30 "
" " dreistädtiges "	40 "
" " vierstädtiges "	50 "
" " fünfstädtiges "	60 "

II. Die Taxen für das Ausbrennen betragen:

Für ein einstädtiges Kamin	1.20 Mark,
" " zweistädtiges "	1.40 "
" " dreistädtiges "	1.60 "
" " vierstädtiges "	1.80 "
" " fünf- und mehrstädtiges Kamin	2.00 Mark.

Auß der Kaminfege das zum Ausbrennen erforderliche
Material selbst stellen, so erhöht sich die Taxe jeweils um
80 Pfennig.

III. Für die Besichtigung neu aufgeführter oder unter
Dach ausgebesselter oder teilweise erneuter Kamine bezw.
Räucherlammern (§ 141 R.F.D.) beträgt die Gebühr des
Kaminfegers

bei einem einstädtigen Kamin	30 Pfennig,
" " zweistädtigen Kamin	60 "
" " drei- und mehrstädtigen Kamin	80 "
" " Fabrikamin	3.00 Mark,
" " einer Räucherlamme	0.30 "

Wird eine Kaminreinigung außerhalb der in § 15 Ziff. 7
der Kaminfegeordnung bestimmten Arbeitszeit auf Verlangen
des Gebäudeeigentümers oder seines Stellvertreters oder an
Sonn- und Festtagen vorgenommen, so erhöhen sich die
Taxen jeweils um die Hälfte des oben angelegten Betrags.
Das gleiche gilt, wenn auf ausdrückliches Verlangen des Ge-
bäudeeigentümers oder seines Stellvertreters die Kamine
entweder öfters als vorgeschrieben gereinigt werden sollen,

oder die Reinigung außerhalb des vom Kaminfege ange-
legten Reinigungsgebietes geschehen soll.

IV. Für das Reinigen und Untersuchen von Fabrik-
kaminen betragen die Taxen

für ein Kamin bis zu 15 m Höhe	2 Mark,
" " " " " 20 m "	3 "
" " " " " 25 m "	4 "
" " " " " 30 m "	5 "
" " " " " über 30 m "	6 "

Ist die Besorgung der Reinigung dem Eigentümer selbst
überlassen und wird diese vom Kaminfege vorgenommen, so
bleibt die Gebühr hierfür der freien Vereinbarung überlassen.

V. Für die Untersuchung unbenutzter Kamine (§ 18 der
Verordnung):

Für ein einstädtiges Kamin 25 Pfennig
usw. wie zu Ziffer I.

Zu I, II, III und V wird noch bemerkt, daß Kellerräume,
halbstüdtige Gauben, Mansarden u. dergl. nur dann als
Stodwert gelten, wenn in solchen Hausteilen tatsächlich
Feuerungen bestehen, deren Rauch in die Kamine eingeleitet
wird.

VI. Als Ganggebühr dürfen in Ansatz gebracht werden:

a. Bei einer Entfernung bis 4 km einschließlich	1 Mark,
b. " " " von 4—8 km "	2 "
c. " " " " 8—12 km "	3 "
d. " " " " 12—16 km "	4 "
e. " " " " über 16 km "	5 "

Die Entfernung wird berechnet zwischen dem Wohnort
des Kaminfegers und dem Ort des vorzunehmenden Geschäfts
und zwar nach dem amtlichen Entfernungsverzeichnis.

Diese Ganggebühren dürfen erhoben werden:

a. bei der Untersuchung von Fabrikkaminen nach § 15
Ziffer 6 Abs. 3 der Kaminfegeordnung;

b. bei Besichtigung § 18 der R.F.D. und § 141 R.F.D.

c. bei Vornahme von Kaminreinigungen, sofern dieselben
an Sonn- und Festtagen oder außerhalb der in § 15
Ziffer 7 der Kaminfegeordnung bestimmten Arbeits-
zeit auf Verlangen des Gebäudeeigentümers oder seines
Stellvertreters oder auf deren ausdrückliches Ver-
langen öfters als vorgeschrieben oder außerhalb des
vom Kaminfege angelegten Reinigungsgebietes vor-
genommen werden.

Die Ganggebühren dürfen nicht erhoben werden, wenn
das Geschäft gelegentlich von Kaminreinigungen vorgenommen
werden kann.

Werden mehrere derartige Geschäfte an einem Tag vor-
genommen, so ist nur eine Ganggebühr von sämtlichen Be-
teiligten gemeinsam zu entrichten.

Der Kaminfege hat die Forderung für geleistete Arbeit
stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu
richten und denselben auf Verlangen eine schriftliche Rech-
nung zu überreichen.

Durlach. Genossenschaftsregister.

Eingetragen:
Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossen-
schaft Auerbach, Amt Durlach, eingetragene Ge-
nossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in
Auerbach, errichtet durch Statut vom 21. Juli 1918, hat
zum Gegenstand ihres Unternehmens den gemeinschaftlichen
Einkauf von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des land-
wirtschaftlichen Betriebs, gemeinschaftlichen Verkauf land-
wirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Haftsumme beträgt 200 Mark;
Beteiligung eines Genossen auf 10 Geschäftsanteile ist gestattet.
Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma gezeichnet von
2 Vorstandsmitgliedern, im Badischen landwirtschaftlichen
Genossenschaftsblatt in Karlsruhe. Die Willenserklärungen
des Vorstands erfolgen durch zwei Vorstandsmitglieder, die
Zeichnung geschieht, indem 2 Mitglieder der Firma ihre
Namensunterschrift beifügen. Vorstandsmitglieder sind Karl
Bobemer, Bürgermeister, Reinhard Gay, Karl Alton, Wil-
helm Gutmann, Landwirte in Auerbach. Die Einsicht der
Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts
jedem gestattet. Amtsgericht.